

Amtliche Bekanntmachungen

Herausgegeben im Auftrag des Rektors der Hochschule Niederrhein

32. Jahrgang

Ausgegeben zu Krefeld und Mönchengladbach am 24. August 2007

Nr. 17

Inhalt

1. Bekanntmachung der Einführung eines Bachelorstudienganges Oecotrophologie
2. Bekanntmachung der Einführung eines Masterstudienganges Oecotrophologie
3. Bekanntmachung der Aufhebung des sieben- und des achtsemestrigen Diplomstudienganges Oecotrophologie
4. Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie an der Hochschule Niederrhein vom 23. August 2007
5. Ordnung über das Auslaufen des sieben- und des achtsemestrigen Diplomstudienganges Oecotrophologie an der Hochschule Niederrhein vom 23. August 2007

**Bekanntmachung
der Einführung eines Bachelorstudienganges
Oecotrophologie**

Das Rektorat der Hochschule Niederrhein hat am 14. August 2007 beschlossen, im Fachbereich Oecotrophologie zum Wintersemester 2007/08 einen Bachelorstudiengang „Oecotrophologie“ mit den Studienrichtungen „Ernährung, Gesundheit und Umwelt“ und „Lebensmittelindustrie und -handel“ einzuführen.

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von sechs Semestern, bei Absolvierung des fakultativen Praxis- oder Auslandsstudiensemesters eine Regelstudienzeit von sieben Semestern.

Nach Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Bachelor of Science“ verliehen.

Die Prüfungsordnung für den Studiengang ist in dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

**Bekanntmachung
der Einführung eines Masterstudienganges
Oecotrophologie**

Das Rektorat der Hochschule Niederrhein hat am 14. August 2007 beschlossen, im Fachbereich Oecotrophologie einen Masterstudiengang „Oecotrophologie“ einzuführen.

Der Studiengang hat eine Regelstudienzeit von vier Semestern.

Nach Abschluss des Studiums wird der akademische Grad „Master of Science“ verliehen.

Studienanfängerinnen und -anfänger werden frühestens im Wintersemester 2008/09 aufgenommen.

Die Prüfungsordnung für den Studiengang wird noch bekannt gegeben.

**Bekanntmachung
der Aufhebung des sieben- und des achtsemestrigen Diplomstudienganges
Oecotrophologie**

Das Rektorat der Hochschule Niederrhein hat am 14. August 2007 beschlossen, den sieben- und den achtsemestrigen Diplomstudiengang Oecotrophologie zum Wintersemester 2007/08 aufzuheben und ab diesem Semester keine Studierenden mehr in diese Studiengänge aufzunehmen.

Die in den Diplomstudiengängen eingeschriebenen Studierenden können das Studium innerhalb einer Auslauffrist nach der geltenden Prüfungsordnung abschließen. Die entsprechende Auslaufordnung ist in dieser Ausgabe der Amtlichen Bekanntmachungen veröffentlicht.

**Prüfungsordnung
für den Bachelorstudiengang Oecotrophologie
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. August 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein die folgende Prüfungsordnung erlassen:

Inhaltsverzeichnis*

I. Allgemeines

- § 1 Geltungsbereich der Prüfungsordnung
- § 2 Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad
- § 3 Studienvoraussetzungen
- § 4 Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen
- § 5 Gliederung der Bachelorprüfung
- § 6 Prüfungsausschuss
- § 7 Prüfer und Beisitzer
- § 8 Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen
- § 9 Einstufungsprüfung
- § 10 Bewertung von Prüfungsleistungen
- § 11 Wiederholung von Prüfungsleistungen
- § 12 Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

II. Studienbegleitende Prüfungen; Testate

- § 13 Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen
- § 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen
- § 15 Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen
- § 16 Schriftliche Klausurarbeiten
- § 17 Mündliche Prüfungen
- § 18 Prüfungen in Form von Studien-, Projekt- und Hausarbeiten
- § 19 Prüfungen im Antwortwahlverfahren
- § 20 Testate
- § 21 Prüfungs- oder testatpflichtige Lehrveranstaltungen und Projekte

* Alle Funktionsbezeichnungen gelten für Frauen in der weiblichen Form.

III. Praxissemester; Auslandsstudiensemester

§ 22 Praxissemester

§ 23 Auslandsstudiensemester

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 24 Bachelorarbeit

§ 25 Zulassung zur Bachelorarbeit

§ 26 Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

§ 27 Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

§ 28 Kolloquium

V. Ergebnis und Bewertung der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

§ 29 Ergebnis der Bachelorprüfung

§ 30 Zeugnis; Gesamtnote

§ 31 Bachelorurkunde

§ 32 Zusatzmodule

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

§ 35 In-Kraft-Treten

Anlage I Prüfungs- und Studienplan für das Grundstudium

Anlage II Prüfungs- und Studienplan für das Hauptstudium

Anlage III Prüfungs- und Studienplan für das Richtungsstudium und die Schlüsselqualifikationen

Anlage IV Prüfungs- und Studienplan für das Spezialisierungsstudium

I. Allgemeines

§ 1

Geltungsbereich der Prüfungsordnung

- (1) Diese Prüfungsordnung gilt für das Studium im Bachelorstudiengang Oecotrophologie im Fachbereich Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein.
- (2) Das Studium im Studiengang Oecotrophologie kann wahlweise mit und ohne Praxis- oder Auslandsstudiensemester durchgeführt werden.

§ 2

Ziel des Studiums; Zweck der Prüfung; Bachelorgrad

- (1) Die Bachelorprüfung bildet den berufsqualifizierenden Abschluss des Studiums.
- (2) Das zur Bachelorprüfung führende Studium soll unter Beachtung der allgemeinen Studienziele (§ 58 HG) den Studierenden auf der Grundlage aktueller wissenschaftlicher Erkenntnisse insbesondere die anwendungsbezogenen Inhalte ihres Studienfaches vermitteln und sie befähigen, Vorgänge und Probleme aus dem Berufsfeld der Oecotrophologie zu analysieren, praxisgerechte Problemlösungen methodisch zu erarbeiten und dabei auch außerfachliche Bezüge zu beachten. Das Studium soll die schöpferischen und gestalterischen Fähigkeiten entwickeln und auf die Bachelorprüfung vorbereiten.
- (3) Durch die Bachelorprüfung soll festgestellt werden, ob der Prüfling die für eine selbstständige Tätigkeit im Beruf notwendigen gründlichen Fachkenntnisse erworben hat und befähigt ist, auf der Grundlage wissenschaftlicher Erkenntnisse und Methoden selbstständig zu arbeiten.
- (4) Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung wird der akademische „Bachelor of Science“, abgekürzt „B. Sc.“, verliehen.

§ 3

Studienvoraussetzungen

- (1) Als Voraussetzung für die Aufnahme des Studiums wird der Nachweis der Fachhochschulreife oder einer als gleichwertig anerkannten Vorbildung gefordert. Zusätzlich ist der Nachweis eines achtwöchigen betrieblichen Grundpraktikums zu erbringen.
- (2) Von der Qualifikation nach Absatz 1 Satz 1 wird abgesehen bei Studienbewerbern, die sich in der beruflichen Bildung qualifiziert haben und entweder
 - a) nach Maßgabe der aufgrund des § 49 Abs. 6 HG erlassenen Rechtsverordnung unmittelbar zum Studium zugelassen werden kann oder
 - b) nach Maßgabe der Zugangsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein zu einer Zugangsprüfung zugelassen wurden und diese Prüfung erfolgreich abgelegt haben.
- (3) Im achtwöchigen betrieblichen Grundpraktikum sollen grundlegende berufspraktische Erfahrungen in Bereichen der Oecotrophologie erworben werden. Als Praxisstellen kommen insbesondere Kliniken, Pflegeheime, Verbraucherzentralen, Großküchen, Cateringunternehmen sowie Betriebe der Lebensmittelproduktion in Betracht. Mindestens vier Wochen des Grundpraktikums müssen zusammenhängend absolviert werden. Das vollständig abgeleistete Grundpraktikum ist spätestens bis zum Beginn des dritten Fachsemesters nachzuweisen.

(4) Der Nachweis des Grundpraktikums gilt als erbracht, wenn der Studierende die Qualifikation für das Studium durch das Zeugnis der Fachhochschulreife einer Fachoberschule in einer dem Studiengang entsprechenden Fachrichtung erworben hat. Einschlägige Tätigkeiten, insbesondere Ausbildungs- und Berufstätigkeiten, werden auf das Grundpraktikum angerechnet.

§ 4

Regelstudienzeit; Studienaufbau; Studienvolumen

(1) Die Regelstudienzeit beträgt sechs Semester. Für Studierende, die den Studiengang mit Praxis- oder Auslandsstudiensemester absolvieren, beträgt die Regelstudienzeit sieben Semester.

(2) Das Studium gliedert sich in ein zweisemestriges Grundstudium und in ein viersemestriges, im Fall des Studiums mit Praxis- oder Auslandsstudiensemester fünfsemestriges Hauptstudium. Grund- und Hauptstudium sind in Module unterteilt. Die Module des Grundstudiums und der Großteil der Module des Hauptstudiums umfassen jeweils mehrere thematisch zusammengehörige Lehrveranstaltungen oder Projekte. Module des Hauptstudiums sind außerdem die Bachelorarbeit und das Kolloquium sowie, als fakultativer Bestandteil, das Praxis- oder Auslandsstudiensemester. Den Modulen sind nach § 5 Abs. 4 im sechssemestrigen Studium in der Summe 180, im siebensemestrigen Studium in der Summe 210 Kreditpunkte zugeordnet.

(3) Durch die Auswahl bestimmter Module im Wahlpflichtbereich hat der Studierende die Möglichkeit, sich auf die Studienrichtung Ernährung, Gesundheit und Umwelt oder die Studienrichtung Lebensmittelindustrie und -handel zu spezialisieren.

(4) Das Gesamtstudienvolumen beträgt 127 Semesterwochenstunden.

(5) Das Nähere zum Aufbau des Studiums sowie zu Art und Umfang der Module ergibt sich aus den als Anlagen I bis IV beigefügten Prüfungs- und Studienplänen.

§ 5

Gliederung der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung gliedert sich in studienbegleitende Prüfungen und Testate und einen abschließenden Prüfungsteil, bestehend aus der Bachelorarbeit und dem Kolloquium.

(2) Die studienbegleitenden Prüfungen und Testate beziehen sich jeweils auf eine einzelne Lehrveranstaltung und schließen diese inhaltlich in vollem Umfang ab. Die Leistungsüberprüfung findet in der Regel direkt im Anschluss an die Lehrveranstaltung statt. Das Thema der Bachelorarbeit wird im sechssemestrigen Studium in der Regel in der ersten Hälfte des sechsten Semesters, im siebensemestrigen Studium in der ersten Hälfte des siebten Semesters und so rechtzeitig ausgegeben, dass das Kolloquium vor Ablauf des Semesters durchgeführt werden kann.

(3) Der Studienverlauf und das Prüfungsverfahren sind so zu gestalten, dass das Studium einschließlich der Prüfungen innerhalb der Regelstudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) Die Bachelorprüfung wird nach einem Kreditpunktesystem abgelegt. Jedes Modul und jede Lehrveranstaltung/jedes Projekt ist entsprechend dem European Credit Transfer and Accumulation System (ECTS) mit Kreditpunkten bewertet. Die Anzahl der zugeordneten Kreditpunkte richtet sich nach dem Arbeitsaufwand, der in der Regel für die Absolvierung der jeweiligen Studieneinheit benötigt wird. Gemäß den Vereinbarungen des ECTS steht ein Kreditpunkt für eine Arbeitsbelastung von 30 Stunden. Grundlage ist die Annahme, dass der Arbeitsaufwand eines Studienjahres insgesamt mit 60 Kreditpunkten zu bewerten ist. Für jede bestandene studienbegleitende Prüfung und jedes Testat erwirbt der Prüfling die der Lehrveranstaltung oder dem Projekt zugeordnete Zahl an Kreditpunkten. Entsprechend gilt dies für die erfolgreiche Ableistung des Praxis- oder Auslandsstudiensemesters und für das Bestehen der Bachelorarbeit und des Kolloquiums. Erworbene Kreditpunkte werden dem Studierenden auf einem Kreditpunktekonto gutgeschrieben, das der Prüfungsausschuss für ihn führt.

§ 6

Prüfungsausschuss

(1) Für die Organisation der Prüfungen und die durch diese Prüfungsordnung zugewiesenen Aufgaben ist ein Prüfungsausschuss zu bilden. Der Prüfungsausschuss ist ein unabhängiges Organ der Hochschule Niederrhein. Er besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und fünf weiteren Mitgliedern. Der Vorsitzende, dessen Stellvertreter und zwei weitere Mitglieder werden aus der Gruppe der Hochschullehrer, ein Mitglied aus der Gruppe der akademischen Mitarbeiter und zwei Mitglieder aus der Gruppe der Studierenden vom Fachbereichsrat gewählt. Entsprechend werden für die Mitglieder des Prüfungsausschusses mit Ausnahme des Vorsitzenden und des stellvertretenden Vorsitzenden Vertreter gewählt. Die Amtszeit der hauptberuflich an der Hochschule tätigen Mitglieder und ihrer Vertreter beträgt vier Jahre, die der studentischen Mitglieder und ihrer Vertreter ein Jahr. Wiederwahl ist zulässig.

(2) Der Prüfungsausschuss achtet auf die Einhaltung der Prüfungsordnung. Er organisiert die Prüfungen und sorgt für deren ordnungsgemäße Durchführung. Die Zuständigkeit des Dekans gemäß § 27 Abs. 1 HG bleibt unberührt. Der Prüfungsausschuss ist insbesondere zuständig für die Entscheidung über Widersprüche gegen in Prüfungsverfahren getroffene Entscheidungen. Darüber hinaus hat der Prüfungsausschuss dem Fachbereichsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten jährlich zu berichten. Er gibt Anregungen zur Reform der Prüfungsordnung. Der Prüfungsausschuss kann die Erledigung seiner Aufgaben für Regelfälle auf den Vorsitzenden übertragen; dies gilt nicht für die Entscheidung über Widersprüche.

(3) Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn neben dem Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter und einem weiteren Professor mindestens zwei weitere stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Er beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Die studentischen Mitglieder des Prüfungsausschusses sowie der akademische Mitarbeiter wirken bei pädagogisch-wissenschaftlichen Entscheidungen, insbesondere bei der Anrechnung oder sonstigen Beurteilung von Prüfungsleistungen und der Bestellung von Prüfern und Beisitzern, nicht mit. An der Beratung und Beschlussfassung über Angelegenheiten, die die Festlegung von Prüfungsaufgaben oder ihre eigene Prüfung betreffen, nehmen die studentischen Mitglieder nicht teil.

(4) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses haben das Recht, bei der Abnahme von Prüfungen zugegen zu sein. Ausgenommen sind studentische Mitglieder des Prüfungsausschusses, die sich am selben Tag der gleichen Prüfung zu unterziehen haben.

(5) Die Mitglieder des Prüfungsausschusses, deren Stellvertreter, die Prüfer und die Beisitzer unterliegen der Amtsverschwiegenheit. Sofern sie nicht im öffentlichen Dienst stehen, sind sie durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

(6) Belastende Entscheidungen des Prüfungsausschusses oder seines Vorsitzenden sind dem Prüfling unverzüglich mitzuteilen. Dem Prüfling ist vorher Gelegenheit zum rechtlichen Gehör zu geben.

§ 7

Prüfer und Beisitzer

- (1) Der Prüfungsausschuss bestellt die Prüfer und die Beisitzer. Zum Prüfer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat und, sofern nicht zwingende Gründe eine Abweichung erfordern, eine einschlägige, selbstständige Lehrtätigkeit ausgeübt hat; sind mehrere Prüfer zu bestellen, soll mindestens ein Prüfer in dem betreffenden Modul gelehrt haben. Zum Beisitzer darf nur bestellt werden, wer mindestens die entsprechende Bachelorprüfung oder eine vergleichbare Prüfung abgelegt oder eine vergleichbare Qualifikation erworben hat (sachkundiger Beisitzer). Die Prüfer sind in ihrer Prüfungstätigkeit unabhängig.
- (2) Der Prüfungsausschuss achtet darauf, dass die Prüfungsverpflichtungen möglichst gleichmäßig auf die Prüfer verteilt werden.
- (3) Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses sorgt dafür, dass dem Prüfling die Namen der Prüfer rechtzeitig bekannt gegeben werden. Die Bekanntgabe soll zugleich mit der Zulassung zur Prüfung, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der Prüfung oder, bei der Bachelorarbeit, mit der Ausgabe des Themas erfolgen. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 8

Anrechnung von Studienzeiten und Prüfungsleistungen

- (1) Einschlägige Studienzeiten im gleichen Studiengang an anderen Fachhochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet.
- (2) Studienzeiten in anderen Studiengängen und an anderen Hochschulen im Geltungsbereich des Grundgesetzes sowie dabei erbrachte Prüfungsleistungen werden von Amts wegen angerechnet, sofern ihre fachliche Gleichwertigkeit nachgewiesen wird. Gleichwertige Studienzeiten sowie Prüfungsleistungen an Hochschulen außerhalb des Geltungsbereiches des Grundgesetzes werden auf Antrag angerechnet; für die Gleichwertigkeit sind die von der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz gebilligten Äquivalenzvereinbarungen maßgebend. Soweit Äquivalenzvereinbarungen nicht vorliegen, entscheidet der Prüfungsausschuss über die Anrechnung. Im Übrigen kann bei Zweifeln in der Frage der Gleichwertigkeit die Zentrale für ausländisches Bildungswesen angerufen werden.
- (3) An staatlichen oder staatlich anerkannten Berufsakademien sowie in staatlich anerkannten Fern- oder Weiterbildungsstudien erworbenen Nachweise können, soweit sie gleichwertig sind, als Prüfungsleistungen angerechnet werden. Bei der Feststellung der Gleichwertigkeit sind gemeinsame Beschlüsse der Kultusministerkonferenz und der Hochschulrektorenkonferenz zu beachten.
- (4) Die Absätze 1 bis 3 gelten für die Anrechnung eines Praxis- oder Auslandsstudiensemesters entsprechend.
- (5) Über die Anrechnungen nach den Absätzen 1 bis 4 entscheidet der Prüfungsausschuss, im Zweifelsfall nach Anhörung von für das jeweilige Modul zuständigen Prüfern.

§ 9 Einstufungsprüfung

- (1) Studienbewerber, die für ein erfolgreiches Studium erforderliche Kenntnisse und Fähigkeiten auf andere Weise als durch ein Studium erworben haben, sind nach dem Ergebnis einer Einstufungsprüfung berechtigt, das Studium in einem entsprechenden Abschnitt des Studienganges aufzunehmen, soweit nicht Regelungen über die Vergabe von Studienplätzen entgegenstehen.
- (2) Nach dem Ergebnis der Einstufungsprüfung können dem Studienbewerber die Teilnahme an Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen und die entsprechenden Prüfungsleistungen ganz oder teilweise erlassen werden. Über die Entscheidung erhält der Prüfling eine Bescheinigung.
- (3) Das Nähere über Art, Form und Umfang der Einstufungsprüfung regelt die Einstufungsprüfungsordnung der Hochschule Niederrhein.

§ 10 Bewertung von Prüfungsleistungen

- (1) Prüfungsleistungen sind durch Noten differenziert zu beurteilen. Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen werden von den jeweiligen Prüfern festgesetzt.
- (2) Sind mehrere Prüfer an einer Prüfung beteiligt, so bewerten sie die Prüfungsleistung gemeinsam, sofern nicht nachfolgend etwas anderes bestimmt ist. Bei nicht übereinstimmender Beurteilung ergibt sich die Note aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.
- (3) Für die Bewertung der Prüfungsleistungen sind folgende Noten zu verwenden:

1 = sehr gut	=	eine hervorragende Leistung;
2 = gut	=	eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt;
3 = befriedigend	=	eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht;
4 = ausreichend	=	eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
5 = nicht ausreichend	=	eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

Zur weiteren Differenzierung der Bewertung können um 0,3 verminderte oder erhöhte Notenziffern verwendet werden; die Noten 0,7, 4,3, 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

- (4) Bei der Bildung von Noten aus Zwischenwerten ergibt ein rechnerischer Wert

bis 1,5	die Note „sehr gut“,
über 1,5 bis 2,5	die Note „gut“,
über 2,5 bis 3,5	die Note „befriedigend“,
über 3,5 bis 4,0	die Note „ausreichend“,
über 4,0	die Note „nicht ausreichend“.

Hierbei werden Zwischenwerte nur mit der ersten Dezimalstelle berücksichtigt; alle weiteren Stellen hinter dem Komma werden ohne Rundung gestrichen.

- (5) Eine Prüfung ist bestanden, wenn die Prüfungsleistung mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertet worden ist.

(6) Die Note eines auf Lehrveranstaltungen und/oder Projekten beruhenden Moduls wird aus dem arithmetischen Mittel der in den zugehörigen studienbegleitenden Prüfungen erreichten Einzelnoten gebildet. Dabei werden als Notengewichte die Kreditpunktzahlen zugrunde gelegt.

(7) Die Bewertung schriftlicher studienbegleitender Prüfungen wird den Studierenden nach spätestens sechs Wochen mitgeteilt. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend. Die Bewertung der Bachelorarbeit wird den Studierenden nach spätestens acht Wochen mitgeteilt. Die Bewertung mündlicher Prüfungen wird den Studierenden im Anschluss an die Prüfung mitgeteilt.

(8) Die Absätze 1 bis 6 gelten nicht für Prüfungsleistungen, die in Form von Testaten bescheinigt werden.

(9) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird durch eine ECTS-Note, die neben der absoluten eine relative Bewertung der Prüfungsleistung abbildet, ergänzt. Die ECTS-Note setzt die individuelle Leistung des Absolventen ins Verhältnis zu den Leistungen der anderen Absolventen des Studienganges. Danach erhalten die Absolventen, die innerhalb ihrer Vergleichsgruppe

zu den besten 10 % gehören, die Note A,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note B,

zu den nächstbesten 30 % gehören, die Note C,

zu den nächstbesten 25 % gehören, die Note D,

zu den schlechtesten 10 % gehören, die Note E.

§ 11

Wiederholung von Prüfungsleistungen

(1) Studienbegleitende Prüfungen können zweimal wiederholt werden. Die Bachelorarbeit und das Kolloquium können einmal wiederholt werden. Fehlversuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen, die in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang unternommen wurden, werden angerechnet; als verwandt oder vergleichbar gelten, unabhängig vom Hochschultyp, sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge der Fachrichtung Ernährungs- und Haushaltswissenschaften einschließlich interdisziplinärer Studiengänge wie den an der Hochschule Niederrhein angebotenen Bachelorstudiengang Tourismus, Catering und Hospitality Services.

(2) Eine mindestens als „ausreichend“ (4,0) bewertete Prüfungsleistung kann nicht wiederholt werden.

(3) Testate sind unbegrenzt wiederholbar.

§ 12

Versäumnis; Rücktritt; Täuschung; Ordnungsverstoß

(1) Eine Prüfungsleistung gilt als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn der Prüfling zu einem Prüfungstermin ohne triftige Gründe nicht erscheint oder wenn er nach Beginn der Prüfung ohne triftige Gründe von der Prüfung zurücktritt oder die Prüfungsleistung nicht vor Ablauf der Prüfung erbringt. Satz 1 gilt entsprechend, wenn der Prüfling die Bachelorarbeit oder eine im Rahmen einer studienbegleitenden Prüfung anzufertigende Studien-, Projekt- oder Hausarbeit nicht fristgerecht abliefern.

(2) Die für den Rücktritt oder das Versäumnis geltend gemachten Gründe müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich angezeigt, schriftlich dargelegt und glaubhaft gemacht werden. Bei Krankheit des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so wird dem Prüfling mitgeteilt, dass er die Zulassung zu der entsprechenden Prüfungsleistung erneut beantragen kann.

(3) Versucht der Prüfling, das Ergebnis seiner Prüfungsleistung durch Täuschung oder Benutzung nicht zulässiger Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Ein Prüfling, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung stört, kann vom jeweiligen Prüfer oder Aufsichtführenden in der Regel nach Abmahnung von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet. Die Gründe für den Ausschluss sind aktenkundig zu machen. Wird der Prüfling von der weiteren Erbringung einer Prüfungsleistung ausgeschlossen, kann er verlangen, dass diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss überprüft wird. Dies gilt entsprechend bei Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel.

(4) Die Absätze 1 bis 3 gelten nicht für Prüfungsleistungen, die in Form von Testaten bescheinigt werden.

II. Studienbegleitende Prüfungen; Testate

§ 13

Ziel, Umfang und Form der studienbegleitenden Prüfungen

(1) In den studienbegleitenden Prüfungen soll festgestellt werden, ob der Prüfling Inhalt und Methoden des Moduls oder eines Teilgebietes in den wesentlichen Zusammenhängen beherrscht und erworbene Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig anwenden kann.

(2) Die Prüfungsanforderungen orientieren sich an dem Inhalt der jeweiligen Lehrveranstaltung. Ein Anspruch auf Beibehaltung des Prüfungsstoffs besteht dabei immer nur für drei aufeinander folgende Prüfungstermine.

(3) Studienbegleitende Prüfungen werden in Form einer schriftlichen Klausurarbeit (§ 16), einer mündlichen Prüfung (§ 17), einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit (§ 18) oder einer Prüfung im Antwortwahlverfahren (§ 19) abgelegt. Bei einer Kombination dieser Prüfungsformen ist vorher von den Prüfern die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe festzulegen.

(4) Der Prüfungsausschuss legt in der Regel mindestens zwei Monate vor einem Prüfungstermin die Prüfungsform und bei Klausurarbeiten oder Prüfungen im Antwortwahlverfahren die Bearbeitungszeit im Benehmen mit den Prüfern für alle Teilnehmer an der jeweiligen Prüfung einheitlich und verbindlich fest. Die Bekanntgabe durch Aushang ist ausreichend.

§ 14 Zulassung zu studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Zu einer studienbegleitenden Prüfung kann nur zugelassen werden, wer
1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
 2. während der Prüfung an der Hochschule Niederrhein eingeschrieben oder als Zweithörer zugelassen ist und
 3. im Falle einer Prüfung zu einem der Module B4.3 bis B6 in den Modulen des Grundstudiums alle 60 Kreditpunkte erworben hat.
- (2) Der Antrag auf Zulassung ist bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten.
- (3) Eine Wahlpflichtveranstaltung, für die der Prüfling die Zulassung zur Prüfung beantragt, ist mit der Antragstellung verbindlich festgelegt. Mit der Antragstellung erfolgt zugleich die Festlegung auf das Modul. Hat der Prüfling eine Veranstaltung des Spezialisierungsstudiums im ersten oder zweiten Prüfungsversuch nicht bestanden, darf er, abweichend von Satz 1, auf schriftlichen Antrag einmalig während des Studiums das Modul wechseln.
- (4) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen oder bis zu einem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin nachzureichen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:
1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
 2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen und über bisherige Versuche zur Ablegung einer Bachelorprüfung im gleichen Studiengang und
 3. bei mündlichen Prüfungen eine Erklärung darüber, ob einer Zulassung von Zuhörern widersprochen wird.
- Ist es dem Prüfling nicht möglich, eine nach Satz 1 erforderliche Unterlage in der vorgeschriebenen Weise beizufügen, kann der Prüfungsausschuss gestatten, den Nachweis auf andere Art zu führen.
- (5) Der Antrag auf Zulassung zu einer studienbegleitenden Prüfung kann schriftlich oder, soweit angeboten, unter Nutzung der Online-Funktion bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses bis eine Woche vor dem festgesetzten Prüfungstermin ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden. Der Rücktritt von einem ersten Versuch hebt ebenfalls die verbindliche Festlegung gemäß Absatz 3 auf. Die Rücktrittsfrist gemäß Satz 1 kann vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses für Prüfungen, die sich auf Blocklehrveranstaltungen beziehen, verkürzt werden.
- (6) Über die Zulassung entscheidet der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss.

- (7) Die Zulassung ist zu versagen, wenn
- a) die in Absatz 1 und 2 genannten Voraussetzungen nicht erfüllt sind oder
 - b) die Unterlagen unvollständig sind und nicht bis zu dem vom Prüfungsausschuss festgesetzten Termin ergänzt werden oder
 - c) der Prüfling eine entsprechende Prüfung in einem verwandten oder vergleichbaren Studiengang endgültig nicht bestanden hat oder im Geltungsbereich des Grundgesetzes die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat; als verwandt oder vergleichbar gelten, unabhängig vom Hochschultyp, sämtliche Bachelor- und Diplomstudiengänge der Fachrichtung Ernährungs- und Haushaltswissenschaften einschließlich interdisziplinärer Studiengänge wie den an der Hochschule Niederrhein angebotenen Bachelorstudiengang Tourismus, Catering und Hospitality Services.
- (8) Testate können erworben werden, wenn die in Absatz 1 genannten Voraussetzungen vorliegen.

§ 15

Durchführung von studienbegleitenden Prüfungen

- (1) Studienbegleitende Prüfungen finden außerhalb der Lehrveranstaltungen statt.
- (2) Der Prüfungstermin wird dem Prüfling rechtzeitig, in der Regel mindestens zwei Wochen vor der betreffenden Prüfung bekannt gegeben.
- (3) Der Prüfling hat sich auf Verlangen des Prüfers oder Aufsichtführenden mit einem amtlichen Lichtbildausweis auszuweisen.
- (4) Macht ein Prüfling mit einer Behinderung im Sinne des § 3 Behindertengleichstellungsgesetz durch ein ärztliches Zeugnis oder auf andere Weise glaubhaft, dass er wegen seiner Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses gestatten, gleichwertige Prüfungsleistungen in einer anderen Form zu erbringen. Er hat dafür zu sorgen, dass durch die Gestaltung der Prüfungsbedingungen eine Benachteiligung für Studierende mit Behinderung nach Möglichkeit ausgeschlossen wird; im Zweifel kann er weitere Nachweise der Behinderung fordern. Nachteilsausgleichende Maßnahmen können insbesondere sein:
 - die Verlängerung der Dauer bzw. der Bearbeitungszeit von Prüfungen,
 - die Unterbrechung von zeitabhängigen Prüfungsleistungen durch individuelle Erholungspausen,
 - das Splitten von Prüfungsleistungen in Teilleistungen,
 - der Ersatz von schriftlichen durch mündliche Leistungen und umgekehrt,
 - das Zulassen und ggf. auch Bereitstellen von Hilfsmitteln, Assistenzleistungen, adaptierten Prüfungsunterlagen, gesonderten Prüfungsräumen.

§ 16

Schriftliche Klausurarbeiten

- (1) Durch schriftliche Prüfungsleistungen in Form von Klausurarbeiten soll der Prüfling nachweisen, dass er in begrenzter Zeit und mit beschränkten Hilfsmitteln Probleme aus Gebieten des jeweiligen Moduls mit einschlägigen Methoden erkennen und lösen kann.
- (2) Eine Klausurarbeit findet unter Aufsicht statt. Über die Zulassung von Hilfsmitteln entscheidet die Prüferin.

(3) Die maximale Dauer einer Klausurarbeit hängt ab vom Kreditpunktwert der Lehrveranstaltung. Danach hat eine Klausurarbeit bei ein oder zwei Kreditpunkten eine Bearbeitungszeit von höchstens einer Stunde, bei drei oder vier Kreditpunkten eine Bearbeitungszeit von höchstens zwei Stunden und bei fünf und sechs Kreditpunkten eine Bearbeitungszeit von höchstens drei Stunden.

(4) Die Prüfungsaufgabe einer Klausurarbeit wird in der Regel von einem einzigen Prüfer gestellt. Sie kann, wenn in einem Modul mehrere Teilgebiete zusammenfassend geprüft werden, auch von mehreren Prüfern gestellt werden. In diesem Fall legen die Prüfer die Gewichtung der Anteile an der Prüfungsaufgabe gemeinsam fest.

(5) Klausurarbeiten sind, wenn es sich um die letzte Wiederholungsprüfung handelt, von mindestens zwei Prüfern zu bewerten. In allen anderen Fällen ist die Bewertung durch einen Prüfer ausreichend. In den Fällen des Absatzes 4 Satz 2 bewerten die Prüfer in der Regel nur den eigenen Aufgabenteil; Satz 1 bleibt unberührt.

§ 17

Mündliche Prüfungen

(1) Mündliche Prüfungen werden in der Regel vor einem Prüfer in Gegenwart eines sachkundigen Beisitzers oder vor mehreren Prüfern (Kollegialprüfung) als Gruppenprüfungen oder als Einzelprüfungen abgelegt. Bei einer Prüfung mit Beisitzer hat der Prüfer den Beisitzer vor der Festsetzung der Note zu hören. Bei einer Kollegialprüfung bewerten die Prüfer die Prüfungsleistung gemeinsam.

(2) Die maximale Dauer einer mündlichen Prüfung hängt ab vom Kreditpunktwert der Lehrveranstaltung. Pro Kreditpunkt beträgt die Höchstdauer der Prüfung 20 Minuten.

(3) Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der Prüfung, insbesondere die für die Benotung maßgeblichen Tatsachen, sind in einem Protokoll festzuhalten. Das Bewertung der mündlichen Prüfung ist dem Prüfling im Anschluss an die Prüfung bekannt zu geben.

(4) Studierende, die sich in einem späteren Prüfungszeitraum der gleichen Prüfung unterziehen wollen, werden nach Maßgabe der räumlichen Verhältnisse als Zuhörer zugelassen, sofern nicht ein Prüfling bei der Meldung zur Prüfung widersprochen hat. Die Zulassung erstreckt sich nicht auf die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses.

§ 18

Prüfungen im Form von Studien-, Projekt- und Hausarbeiten

(1) Prüfungen in Form von Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten beziehen sich auf inhaltlich ungenutzte Aufgabenstellungen aus dem Theorie- und Praxiszusammenhang des jeweiligen Moduls. Die Prüfung kann als Gruppenprüfung durchgeführt werden, wenn die individuelle Einzelleistung in ausreichendem Maße erkennbar ist. Thema und Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Arbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Die Prüfungsleistung kann auch ein abschließendes Referat mit umfassen.

(2) Die Bearbeitungszeit einer Studien-, Projekt- oder Hausarbeit wird vom Prüfer festgelegt. Der Richtwert für den Umfang der Arbeit sind 20 Seiten DIN A4 (ohne Anlagen).

(3) § 16 Abs. 4 und 5 findet auf Studien-, Projekt- oder Hausarbeiten entsprechende Anwendung. Die Aufgabenstellung der Arbeit, der Abgabetermin und die Abgabestelle sind dem Prüfling durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder den aufgabenstellenden Prüfer schriftlich mitzuteilen.

(4) Bei der Abgabe der Studien-, Projekt- oder Hausarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

§ 19

Prüfungen im Antwortwahlverfahren

(1) Schriftliche Prüfungen können in besonderen Fällen auch in der Form des Antwortwahlverfahrens durchgeführt werden. Hierbei haben die Prüflinge unter Aufsicht schriftlich gestellte Fragen durch die Angabe der zutreffend befundenen Antworten aus einem Katalog vorgegebener Antwortmöglichkeiten zu lösen. Das Antwortwahlverfahren kommt in dazu geeigneten Modulen auf Antrag des Prüfers mit Zustimmung des Prüfungsausschusses zur Anwendung.

(2) Die Prüfungsfragen müssen auf die mit dem betreffenden Modul zu vermittelnden Kenntnisse und Qualifikationen abgestellt sein und zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen.

(3) Die Festlegung der Prüfungsfragen und der vorgegebenen Antwortmöglichkeiten (Prüfungsaufgaben) erfolgt durch den Prüfer. Dabei ist schriftlich festzuhalten, welche der Antwortmöglichkeiten als zutreffende Lösung der Prüfungsfragen anerkannt werden. Zutreffende Lösungen sind durch Punkte zu bewerten. Innerhalb des Punktesystems können ein unterschiedlicher Schwierigkeitsgrad der Prüfungsaufgaben sowie, bei Aufgaben mit mehreren zutreffenden Antworten, teilrichtige Lösungen oder eine Verrechnung richtiger und falscher Antworten (Bonus/Malus) Berücksichtigung finden.

(4) Die Prüfung ist bestanden, wenn der Prüfling mindestens 60 % der zu vergebenden Punkte erreicht hat oder wenn die Zahl der erreichten Punkte um nicht mehr als 22 % die durchschnittlich erreichte Punktzahl der Prüflinge unterschreitet, die in einem zurückliegenden Vergleichszeitraum erstmalig an der Prüfung teilgenommen haben.

(5) Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Absatz 4 erforderliche Mindestzahl von Punkten (Bestehensgrenze) erreicht, so lautet die Note „ausreichend“ (4,0) und bei Erreichen einer mindestens 75 % über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl „sehr gut“ (1,0). Für die dazwischen liegenden Noten und Notenziffern gelten die Punktegrenzen, die sich durch lineare Unterteilung der Spanne zwischen Bestehensgrenze und Punktegrenze für die Note „sehr gut“ (1,0) ergeben. Hat der Prüfling die Bestehensgrenze nicht erreicht, so lautet die Note „nicht ausreichend“ (5,0).

(6) Die Bewertung der Prüfung hat folgende Angaben zu enthalten:

1. die Zahl der zu vergebenen und die Zahl der vom Prüfling erreichten Punkte je Aufgabe und insgesamt,
2. die erforderliche Mindestzahl zu erreichender Punkte (Bestehensgrenze),
3. im Falle des Bestehens die Prozentzahl, um die die Zahl der erreichten Punkte die Bestehensgrenze übersteigt,
4. die vom Prüfling erzielte Note.

(7) Der Prüfer hat bei der Auswertung der Prüfungsleistungen aller Prüflinge darauf zu achten, ob sich aufgrund der Häufung fehlerhafter Antworten auf bestimmte Prüfungsfragen Anhaltspunkte dafür ergeben, dass die Prüfungsaufgabe fehlerhaft formuliert war. Ergibt sich nach der Durchführung der Prüfung, dass einzelne Prüfungsfragen oder Antwortmöglichkeiten fehlerhaft sind, gelten die betreffenden Prüfungsaufgaben als nicht gestellt. Die Zahl der Prüfungsaufgaben vermindert sich entsprechend; bei der Bewertung ist die verminderte Aufgaben- und Punktzahl zugrunde zu legen. Die Verminderung der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil der Prüflinge auswirken.

(8) § 16 Abs. 2, 3 und 5 Satz 1 und 2 gilt für Prüfungen im Antwortwahlverfahren entsprechend. Ist die Prüfung von zwei Prüfern zu bewerten, ist der zweite Prüfer bereits bei der Festlegung der Prüfungsfragen und Antwortmöglichkeiten hinzuzuziehen.

§ 20 Testate

(1) Durch Testat werden Leistungen bescheinigt, die im Rahmen von Übungen, Praktika oder Seminaren zu erbringen sind. Das Testat wird ausgestellt, wenn der Studierende an der jeweiligen Lehrveranstaltung regelmäßig und aktiv teilgenommen und nachgewiesen hat, dass er die vermittelten Kenntnisse und Fertigkeiten anzuwenden weiß und die spezifischen Methoden eingeübt hat. Das Testat wird von dem für die jeweilige Lehrveranstaltung zuständigen Lehrenden ausgestellt.

(2) Die Leistungskontrollen bei einem Testat sind nicht formalisiert und unterliegen keinem Anmelde- und Zulassungsverfahren. Zum Nachweis der verlangten Leistungen können zum Beispiel Versuchsprotokolle, schriftliche Auswertungen, Berechnungen, Programmierübungen, Konstruktionen, zeichnerische Entwürfe und Skizzen, Berichte, Referate sowie mündliche Fachgespräche dienen.

(3) Testate werden nicht benotet.

§ 21 Prüfungs- oder testatpflichtige Lehrveranstaltungen und Projekte

(1) In den als Anlagen I bis IV beigelegten Prüfungs- und Studienplänen sind die Module und Lehrveranstaltungen aufgeführt, in denen studienbegleitende Prüfungen abzulegen oder Testate zu erwerben sind.

(2) Ein Modul als Ganzes ist abgeschlossen, wenn der Prüfling alle Kreditpunkte dieses Moduls erworben, das heißt alle zugehörigen Prüfungen bestanden und alle zugehörigen Testate erworben hat. Der Prüfling kann das endgültige Nichtbestehen einer Prüfung des Grundstudiums ausgleichen, wenn sich gemäß § 11 Abs. 6 als Modulnote mindestens die Note „ausreichend (4,0)“ ergibt. Insgesamt können drei Prüfungen auf diese Weise ausgeglichen werden, und zwar jeweils eine in den folgenden Modulen oder Modulblöcken:

- A1 bis A3,
- A4 bis A6,
- B4.

Für ein mittels Ausgleich abgeschlossenes Modul wird die volle Kreditpunktzahl zuerkannt.

III. Praxissemester; Auslandsstudiensemester

§ 22 Praxissemester

(1) Der Studierende kann während seines Studiums auf Wunsch ein integriertes Praxissemester absolvieren.

- (2) Das Praxissemester soll den Studierenden durch konkrete Aufgabenstellung und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit heranführen. Es soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten selbstständig über einen längeren Zeitraum anzuwenden und die aus der praktischen Tätigkeit gewonnenen Erfahrungen zu reflektieren und für die nachfolgende Studienphase zu verwerten.
- (3) Das Praxissemester wird in der Regel im sechsten Semester abgeleistet. Es dauert mindestens 20 Wochen und ist in einem zusammenhängenden Zeitraum zu absolvieren.
- (4) Zum Praxissemester wird zugelassen, wer in den Modulen des Grundstudiums alle 60 und in den Modulen des Hauptstudiums ebenfalls mindestens 60 Kreditpunkte erworben hat. Über die Zulassung zum Praxissemester und die Zuweisung der Praxisstelle entscheidet der Prüfungsausschuss. Mit erfolgter Zulassung erhöht sich die Regelstudienzeit automatisch auf sieben Semester.
- (5) Während des Praxissemesters wird der Studierende von einem vom Prüfungsausschuss bestimmten Professor betreut.
- (6) Der betreuende Professor erkennt das Praxissemester als erfolgreich an, wenn nach seiner Feststellung die berufspraktische Tätigkeit ihrem Zweck entsprochen und der Studierende die ihm übertragenen Tätigkeiten zufriedenstellend ausgeführt hat. Ein schriftlicher Bericht und ein mündlicher Vortrag über die praktische Tätigkeit sowie das Zeugnis der Praxisstelle sind dabei zu berücksichtigen.
- (7) Für das erfolgreich abgeleistete Praxissemester werden 30 Kreditpunkte zuerkannt.

§ 23

Auslandstudiensemester

- (1) Anstelle des Praxissemesters kann der Studierende auch ein Studiensemester an einer ausländischen, fremdsprachigen Hochschule absolvieren. Es soll der Vertiefung der im Studium erworbenen Kenntnisse einschließlich der Kenntnisse in der Sprache des Gastlandes dienen. Der Studierende soll außerdem lernen, mit Studierenden und Lehrenden anderer Nationalitäten zusammenzuarbeiten und sich in einer anderen Ausbildungsstruktur zu bewähren.
- (2) § 22 Abs. 3, 4, 5 und 7 gilt für das Auslandsstudiensemester entsprechend.
- (3) Der Prüfungsausschuss erkennt das Auslandsstudiensemester als erfolgreich an, wenn der Studierende an der ausländischen Hochschule in einschlägigen Modulen mindestens 15 Kreditpunkte gemäß ECTS erworben hat.

IV. Bachelorarbeit und Kolloquium

§ 24

Bachelorarbeit

- (1) Die Bachelorarbeit soll zeigen, dass der Prüfling befähigt ist, innerhalb einer vorgegebenen Frist eine praxisorientierte Aufgabe auf dem Gebiet des Studienganges nach wissenschaftlichen und fachpraktischen Methoden selbstständig zu bearbeiten. Die Bachelorarbeit ist in der Regel eine eigenständige Untersuchung auf der Basis der Aufgabenstellung mit einer ausführlichen Beschreibung und Erläuterung ihrer Lösung. In fachlich geeigneten Fällen kann sie auch eine Hausarbeit mit fachliterarischem Inhalt sein.

(2) Die Bachelorarbeit kann von jedem Professor, der gemäß § 7 Abs. 1 zum Prüfer bestellt werden kann, ausgegeben und betreut werden. Auf Antrag des Prüflings kann der Prüfungsausschuss auch einen Honorarprofessor oder einen Lehrbeauftragte zum Betreuer bestellen, wenn feststeht, dass das vorgesehene Thema der Bachelorarbeit nicht durch einen fachlich zuständigen Professor betreut werden kann. Die Bachelorarbeit darf mit Zustimmung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses in einer Einrichtung außerhalb der Hochschule durchgeführt werden, wenn sie dort ausreichend betreut werden kann. Dem Prüfling ist Gelegenheit zu geben, Vorschläge für den Themenbereich der Bachelorarbeit zu machen.

(3) Auf Antrag sorgt der Prüfungsausschussvorsitzende dafür, dass der Prüfling rechtzeitig ein Thema für die Bachelorarbeit erhält.

(4) Die Bachelorarbeit kann auch in Form einer Gruppenarbeit zugelassen werden, wenn der als Einzelleistung zu bewertende Beitrag aufgrund der Angaben von Abschnitten, Seitenzahlen oder anderen Kriterien, die eine eindeutige Abgrenzung ermöglichen, deutlich unterscheidbar und bewertbar ist und die Anforderungen nach Absatz 1 erfüllt sind.

§ 25

Zulassung zur Bachelorarbeit

(1) Zur Bachelorarbeit kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. während der Bachelorarbeit an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. im sechssemestrigen Studium mindestens 140, im siebensemestrigen Studium mindestens 170 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Der Antrag auf Zulassung ist schriftlich an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen, sofern sie nicht bereits früher vorgelegt wurden:

1. die Nachweise über die in Absatz 1 genannten Zulassungsvoraussetzungen,
2. eine Erklärung über bisherige Versuche zur Bearbeitung einer Bachelorarbeit.

Dem Antrag soll ferner eine Erklärung darüber beigefügt werden, welcher Prüfer zur Ausgabe und Betreuung der Bachelorarbeit bereit ist.

(3) Der Antrag auf Zulassung kann schriftlich bis zur Bekanntgabe der Entscheidung über den Antrag ohne Anrechnung auf die Zahl der möglichen Prüfungsversuche zurückgenommen werden.

(4) Über die Zulassung entscheidet die Prüfungsausschussvorsitzende und im Zweifelsfall der Prüfungsausschuss. Die Zulassung ist zu versagen, wenn

- a) die in Absatz 1 genannte Zulassungsvoraussetzung nicht erfüllt oder
- b) die Unterlagen unvollständig sind oder
- c) im Geltungsbereich des Grundgesetzes eine entsprechende Bachelorarbeit des Prüflings ohne Wiederholungsmöglichkeit als nicht ausreichend bewertet worden ist oder
- d) der Prüfling die Bachelorprüfung im gleichen Studiengang endgültig nicht bestanden hat.

§ 26

Ausgabe und Bearbeitung der Bachelorarbeit

(1) Die Ausgabe der Bachelorarbeit erfolgt über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. Als Zeitpunkt der Ausgabe gilt der Tag, an dem der Prüfungsausschussvorsitzende das von dem Betreuer gestellte Thema dem Prüfling bekannt gibt; der Zeitpunkt ist aktenkundig zu machen.

(2) Der Bearbeitungszeitraum (Zeitraum von der Ausgabe bis zur Abgabe der Bachelorarbeit) beträgt höchstens zwei Monate. Das Thema und die Aufgabenstellung müssen so beschaffen sein, dass die Bachelorarbeit innerhalb der vorgesehenen Frist abgeschlossen werden kann. Der Umfang des schriftlichen Teils der Bachelorarbeit soll in der Regel 40 DIN A4-Seiten nicht unterschreiten und 100 DIN A4-Seiten nicht überschreiten. Neben der Textfassung können zur Ausarbeitung andere Medien herangezogen werden, sofern sie, nach Maßgabe der Aufgabenstellung, für die Dokumentation der Arbeit geeignet und hilfreich sind. In diesem Fall kann von dem unteren Richtwert für den Umfang des schriftlichen Teils abgewichen werden.

(3) Kann der Prüfling die Bachelorarbeit aus einem unvorhergesehenen, triftigen Grund nicht innerhalb der vorgesehenen Zeit abschließen, so kann der Vorsitzende des Prüfungsausschusses auf einen vor Ablauf der Frist gestellten und begründeten Antrag die Bearbeitungszeit um bis zu vier Wochen – bei schwerer Krankheit oder Geburt eines Kindes unter Beurteilung der individuellen Situation auch darüber hinaus – verlängern. Der Betreuer der Bachelorarbeit soll zu dem Antrag gehört werden. Die für das Unvermögen des Prüflings zum pünktlichen Abschluss der Bachelorarbeit geltend gemachten Gründe müssen unverzüglich glaubhaft gemacht werden. Bei Erkrankung des Prüflings kann die Vorlage eines ärztlichen Attestes verlangt werden. Die Sätze 3 und 4 gelten entsprechend für den Fall, dass der Prüfling nicht in der Lage war, den Antrag nach Satz 1 vor Fristablauf zu stellen oder zu begründen.

(4) Das Thema der Bachelorarbeit kann nur einmal und nur innerhalb der ersten vier Wochen der Bearbeitungszeit ohne Angabe von Gründen zurückgegeben werden. Im Falle der Wiederholung der Bachelorarbeit ist die Rückgabe nur zulässig, wenn der Prüfling bei der Anfertigung seiner ersten Bachelorarbeit von dieser Möglichkeit keinen Gebrauch gemacht hatte.

(5) Im Falle einer körperlichen Behinderung des Prüflings findet § 15 Abs. 4 entsprechende Anwendung.

§ 27

Abgabe und Bewertung der Bachelorarbeit

(1) Die Bachelorarbeit ist fristgemäß bei dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses abzuliefern. Der Zeitpunkt der Abgabe ist aktenkundig zu machen; bei der Zustellung der Arbeit durch die Post ist der Zeitpunkt der Einlieferung bei der Post maßgebend. Bestandteil der Arbeit ist neben den gedruckten Exemplaren ein CD-ROM-Datenträger, der die komplette Arbeit im PDF- oder WORD-Format sowie die Abzüge aller zitierten Internetquellen enthält. Bei der Abgabe der Bachelorarbeit hat der Prüfling schriftlich zu versichern, dass er seine Arbeit – bei einer Gruppenarbeit seinen entsprechend gekennzeichneten Anteil der Arbeit – selbstständig angefertigt und keine anderen als die angegebenen und bei Zitaten kenntlich gemachten Quellen und Hilfsmittel benutzt hat.

(2) Die Bachelorarbeit ist von zwei Prüfern zu bewerten. Einer der Prüfer soll der Betreuer der Bachelorarbeit sein. Im Falle, dass der Betreuer ein Honorarprofessor oder ein Lehrbeauftragter ist, muss der zweite Prüfer ein Professor sein. Bei nicht übereinstimmender Bewertung durch die Prüfer wird die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen gebildet, wenn die Differenz der beiden Noten weniger als 2,0 beträgt. Beträgt die Differenz 2,0 oder mehr, wird vom Prüfungsausschuss ein dritter Prüfer bestimmt. In diesem Fall ergibt sich die Note der Bachelorarbeit aus dem arithmetischen Mittel der beiden besseren Einzelbewertungen. Die Bachelorarbeit kann jedoch nur dann als „ausreichend“ (4,0) oder besser bewertet werden, wenn mindestens zwei der Noten „ausreichend“ (4,0) oder besser sind. Alle Bewertungen sind schriftlich zu begründen.

(3) Für das Bestehen der Bachelorarbeit werden zwölf Kreditpunkte zuerkannt.

§ 28 Kolloquium

(1) Das Kolloquium ergänzt die Bachelorarbeit, ist selbstständig zu bewerten und soll innerhalb von zwei Monaten nach Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Es dient der Feststellung, ob der Prüfling befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen und selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen. Dabei soll die Bearbeitung des Themas der Bachelorarbeit mit dem Prüfling erörtert werden.

(2) Zum Kolloquium kann nur zugelassen werden, wer

1. die Studienvoraussetzungen gemäß § 3 erfüllt,
2. zum Zeitpunkt des Kolloquiums an der Hochschule Niederrhein für den Studiengang eingeschrieben oder gemäß § 52 Abs. 2 HG als Zweithörer zugelassen ist,
3. im sechssemestrigen Studium 177, im siebensemestrigen Studium 217 Kreditpunkte erworben hat.

(3) Der Antrag auf Zulassung ist an den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu richten. Dem Antrag ist eine Erklärung über bisherige Versuche zur Ablegung entsprechender Prüfungen sowie darüber, ob einer Zulassung von Zuhörerinnen widersprochen wird, beizufügen. Der Prüfling kann die Zulassung zum Kolloquium auch bereits bei der Meldung zur Bachelorarbeit (§ 25 Abs. 2) beantragen; in diesem Falle erfolgt die Zulassung zum Kolloquium, sobald alle erforderlichen Nachweise und Unterlagen dem Prüfungsausschuss vorliegen. Für die Zulassung zum Kolloquium und ihre Versagung gilt im Übrigen § 25 Abs. 4 entsprechend.

(4) Das Kolloquium wird als mündliche Prüfung durchgeführt und von den Prüfern der Bachelorarbeit gemeinsam abgenommen und bewertet. Im Falle des § 27 Abs. 2 Satz 5 wird das Kolloquium von den Prüfern abgenommen, aus deren Einzelbewertungen die Note der Bachelorarbeit gebildet worden ist. Für die Durchführung des Kolloquiums finden im Übrigen die für mündliche Prüfungen geltenden Vorschriften (§ 17) entsprechende Anwendung.

(5) Für das Bestehen des Kolloquiums werden drei Kreditpunkte zuerkannt.

V. Ergebnis und Bewertung der Bachelorprüfung; Zusatzmodule

§ 29

Ergebnis der Bachelorprüfung

(1) Die Bachelorprüfung ist bestanden, wenn der Studierende im sechssemestrigen Studium 180, im siebensemestrigen Studium 210 Kreditpunkte erworben hat.

(2) Die Bachelorprüfung ist nicht bestanden, wenn eine studienbegleitende Prüfung, die Bachelorarbeit oder das Kolloquium endgültig als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet worden ist oder als „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet gilt. Satz 1 gilt nicht, soweit eine nicht bestandene studienbegleitende Prüfung gemäß § 21 Abs. 2 Satz 2 ausgeglichen werden kann. Über die nicht bestandene Bachelorprüfung wird ein Bescheid erteilt, der mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen ist. Auf Antrag stellt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach der Exmatrikulation eine Bescheinigung aus, die die erbrachten Prüfungsleistungen und deren Benotung sowie die zur Bachelorprüfung noch fehlenden Prüfungsleistungen enthält. Aus der Bescheinigung muss hervorgehen, dass der Prüfling die Bachelorprüfung endgültig nicht bestanden hat.

§ 30

Zeugnis; Gesamtnote

(1) Über die bestandene Bachelorprüfung wird unverzüglich, möglichst innerhalb von vier Wochen nach dem Kolloquium, ein Zeugnis ausgestellt. Das Zeugnis enthält eine Auflistung der auf Lehrveranstaltungen und/oder Projekten beruhenden Module und ihrer Noten, das Thema und die Note der Bachelorarbeit sowie den Namen ihres Betreuers, die Note des Kolloquiums und die Gesamtnote der Bachelorprüfung. Gegebenenfalls enthält es einen Hinweis auf die gewählte Studienrichtung und das abgeleistete Praxis- oder Auslandsstudiensemester. Bei einer von einer anderen Hochschule angerechneten Prüfungsleistung wird deren Herkunft vermerkt.

(2) Die Gesamtnote der Bachelorprüfung wird aus dem arithmetischen Mittel der in Absatz 1 Satz 2 genannten Einzelnoten gemäß § 10 Abs. 4 gebildet. Dabei werden folgende Notengewichte zugrunde gelegt:

- arithmetisches Mittel der Noten der auf Lehrveranstaltungen und/oder Projekten beruhenden Module, gewichtet jeweils mit dem Kreditpunktwert des Moduls 80 %,
- Note der Bachelorarbeit 15 %,
- Note des Kolloquiums 5 %.

(3) Das Zeugnis wird von dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel des Prüfungsausschusses versehen. Es trägt das Datum des Tages, an dem das Kolloquium stattgefunden hat.

(4) Jeder Absolvent erhält als Beilage zum Zeugnis ein Diploma Supplement in englischer Sprache.

(5) Ein Studierender, der die Hochschule ohne die bestandene Bachelorprüfung verlässt, erhält auf Antrag ein Zeugnis über die im Studiengang erbrachten Prüfungsleistungen. Absatz 3 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 31 Bachelorurkunde

- (1) Gleichzeitig mit dem Zeugnis und mit gleichem Datum wird dem Studierenden die Bachelorurkunde ausgehändigt. Durch sie wird die Verleihung des Bachelorgrades gemäß § 2 Abs. 4 beurkundet.
- (2) Die Bachelorurkunde wird vom Rektor, vom Dekan des Fachbereichs und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet und mit dem Siegel der Hochschule Niederrhein versehen.

§ 32 Zusatzmodule

- (1) Der Prüfling kann sich in weiteren, nicht vorgeschriebenen Modulen studienbegleitenden Prüfungen und Leistungsüberprüfungen für ein Testat unterziehen (Zusatzmodule). Das Ergebnis dieser Prüfungen wird auf Antrag des Prüflings in das Zeugnis aufgenommen, jedoch bei der Festsetzung der Gesamtnote nicht berücksichtigt.
- (2) Als Prüfung oder Testat in einem Zusatzmodul gilt auch, wenn der Prüfling aus einem Katalog von Wahlpflichtmodulen mehr als die vorgeschriebene Anzahl auswählt und erfolgreich abschließt. In diesem Fall gelten die zuerst geprüften Module als die vorgeschriebenen, es sei denn, dass der Prüfling vor der ersten Prüfung oder dem ersten Testat verbindlich etwas anderes bestimmt hat.

VI. Schlussbestimmungen

§ 33 Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Prüfungsverfahrens wird dem Prüfling auf Antrag Einsicht in seine schriftlichen Prüfungsarbeiten, in die darauf bezogenen Gutachten der Prüfer und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) Die Einsichtnahme ist innerhalb eines Monats nach Aushändigung des Prüfungszeugnisses oder des Bescheides über die nicht bestandene Bachelorprüfung beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu beantragen. § 32 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gilt entsprechend. Der Vorsitzende bestimmt Ort und Zeit der Einsichtnahme.
- (3) Die Einsichtnahme in die Prüfungsunterlagen, die sich auf eine studienbegleitende Prüfung beziehen, wird dem Prüfling auf Antrag bereits nach Ablegung des jeweiligen Prüfungsversuches gestattet. Der Antrag ist innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses zu stellen. Im Übrigen gilt Absatz 2 entsprechend.

§ 34 Ungültigkeit von Prüfungen

- (1) Hat der Prüfling bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die Noten für diejenigen Prüfungsleistungen, bei deren Erbringung der Prüfling getäuscht hat, entsprechend berichtigen und die Bachelorprüfung für ganz oder teilweise nicht bestanden erklären.

(2) Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu einer Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Prüfling hierüber täuschen wollte, und wird diese Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 bekannt, wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. Hat der Prüfling die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen über die Rechtsfolgen.

(3) Das unrichtige Prüfungszeugnis, die unrichtige Urkunde oder die unrichtige Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ist einzuziehen und gegebenenfalls neu zu erteilen. Eine Entscheidung nach Absatz 1 und Absatz 2 Satz 2 ist nach einer Frist von fünf Jahren nach Ausstellung des Prüfungszeugnisses oder der Bescheinigung nach § 29 Abs. 2 Satz 3 ausgeschlossen.

§ 35 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 1. September 2007 in Kraft. Sie wird in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie vom 19. April 2007 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 14. August 2007.

Mönchengladbach, den 23. August 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Oecotrophologie
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. troph. habil. Reinhard Hambitzer

Module Lehrveranstaltungen	Code- nummer	1. Semester				2. Semester				3. Semester				4. Semester				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
		V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P			
A1 Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen I	100	6			4													10		12
Mathematik / Statistische Grundlagen	110	2																2	P	2
Physik I, 1. Semester	120	1																1	P	1
Integriertes Praktikum Mathematik / Physik / EDV I	130				2													2	P	2
Allgemeine und anorganische Chemie, Vorlesung	140	2																2	P	2
Allgemeine und anorganische Chemie, Praktikum	150				1													1	T	2
Grundlegende EDV-Anwendungen	160	1																1	P	1
Einführungsprojekt	170				1													1	T	2
A2 Naturwissenschaftlich-technische Grundlagen II	200					6			4									10		12
Integriertes Praktikum Mathematik / Physik / EDV II	210								2									2	P	2
Technik im Haushalt, Vorlesung	220					1												1	P	1
Technik im Haushalt, Praktikum	230								1									1	P	2
Physik II, 2. Semester	240					1												1	P	1
Organische Chemie, Vorlesung	250					2												2	P	2
Organische Chemie, Praktikum	260								1									1	T	2
Oecotrophologische Fachpraxis	270					2												2	T	2
A3 Biologisch-medizinische Grundlagen	300	2				2			1									5		6
Anatomie / Physiologie	310	2																2	P	2
Mikrobiologie, Vorlesung	320					1												1	P	1
Mikrobiologie, Praktikum	330								1									1	T	2
Angewandte Biologie und Genetik	340					1												1	P	1
A4 Grundlagen der Ernährungs- und Lebensmittelwissenschaft	400	4				2												6		6
Landwirtschaftliche Produktion	410	2																2	P	2
Einführung in die Ernährungswissenschaft	420	2																2	P	2
Lebensmittelchemie I und -recht	430					2												2	P	2
A5 Ökonomische Grundlagen	500	4		1		5		1										11		12
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I, 1. Semester	510	1		1														2	P	3
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre I, 2. Semester	520					1		1										2	P	2
Volkswirtschaftslehre, 1. Semester	530	2																2	P	2
Volkswirtschaftslehre, 2. Semester	540					2												2	P	2
Wirtschaftsrecht	550					2												2	P	2
Arbeitsrecht	560	1																1	P	1
A6 Sozialwissenschaftlich-kommunikative Grundlagen	600	3			1	3		1	1									9		12
Grundlagen der Soziologie, Vorlesung	610	2																2	P	3
Grundlagen der Soziologie, Übung	620								1									1	T	2
Grundlagen der Psychologie	630					2												2	P	2
Präsentation und Beratung I, Vorlesung	640	1																1	P	1
Präsentation und Beratung I, Praktikum	650					1												1	T	2
Präsentation und Beratung II, Vorlesung	660					1												1	P	1
Präsentation und Beratung II, Praktikum	670								1									1	T	1
Summen		19		1	5	18		2	6									51		60
				25				26												

Abkürzungen:

V = Vorlesung

SL = Seminaristische Lehrveranstaltung

Ü = Übung

P = Praktikum

SWS = Semesterwochenstunden

P = studienbegleitende Prüfung

T = Testat

Module Lehrveranstaltungen	Code- nummer	3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
		V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P			
A7 Grundlagen der Ernährung und Lebensmittelverarbeitung	700	3			3													6		6
Speisenplanung und Nährwertkontrolle	710				2													2	T	2
Grundlagen der Lebensmittelverarbeitung und Nährwertberechnung	720	2																2	P	1,5
Garverfahrenstechnik	730	1			1													2	P	2,5
A8 Ernährungswissenschaft	800	3			1	4			1									9		10
Ernährungsphysiologie, Vorlesung	810	2																2	P	2
Ernährungsphysiologie, Praktikum	820				1													1	T	1,5
Biochemie der Ernährung I und II, Vorlesung	830	1				2												3	P	3
Biochemie der Ernährung, Praktikum	840								1									1	T	1,5
Angewandte Ernährung / Ernährungsstatus	850					2												2	P	2
A9 Lebensmittelwissenschaft	900	4			1	4			0,5									9,5		10
Lebensmittelchemie II	910	2																2	P	2
Werkstoffwissenschaft	920	2																2	P	2
Lebensmitteltechnologie I	930					2												2	P	2
Lebensmittelmikrobiologie	940					2												2	P	2
Lebensmittellehrepraktikum	950				1				0,5									1,5	P	2
A10 Prozessmanagement	1000					2	2	1										5		5
Grundzüge des Qualitätsmanagements	1010					2												2	P	2
Ökomanagement	1020						1											1	P	1
Arbeitswissenschaft	1030					1	1											2	P	2
A11 Sozioökonomie	1100		2	3														5		5
Allgemeine Betriebswirtschaftslehre II	1110		1	1														2	P	2
Projektmanagement	1120		1															1	T	1
Kommunikationspsychologie	1130			2														2	P	2
B1 Praxis und Projekte I	1200				3													3		4
Arbeitssicherheit I	1210				1													1	P	1
Langfristprojekt Teil I	1220				2													2	T	3
B2 Praxis und Projekte II	1300								3									3		5
Fallbeispiel Unternehmenspraxis	1310								1									1	T	2
Langfristprojekt Teil II	1320								2									2	P	3
B3 Praxis und Projekte III	1400												3					3		5
Semesterprojekt	1410												1					1	P	2
Langfristprojekt Teil III	1420												2					2	P	3
B4 Richtungsstudium (siehe Anlage III)					4				4				4					12		15
B5 Schlüsselqualifikationen (siehe Anlage III)													4					4		5
B6 Spezialisierungsstudium (siehe Anlage IV)									4				12					16		20
B7 Externe Praxis / Projekte	7000														12 Wochen				T	15
B8.1 Bachelorarbeit (siehe §§ 24 bis 27)	9000														2 Monate					12
B8.2 Kolloquium (siehe § 28)	9100																			3
Summen					27				26				23					76		120

Alternativer Studienverlauf beim Studium mit Praxis- oder Auslandsstudiensemester

6. Semester 7. Semester

Bf Praxis- oder Auslandsstudiensemester (siehe § 22 bzw. 23)	8000/8100													20 Wochen						30
B7 Externe Praxis / Projekte	7000													12 Wochen					T	15
B8.1 Bachelorarbeit (siehe §§ 24 bis 27)	9000													2 Monate						12
B8.2 Kolloquium (siehe § 28)	9100																			3

76

150

Module Lehrveranstaltungen	Code- nummer	3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
		V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P			

Im Richtungsstudium müssen drei der nachfolgend dargestellten sechs Module absolviert werden. Studierende, die sich auf eine der beiden Studienrichtungen spezialisieren wollen, müssen alle drei Module des jeweiligen Bereiches absolvieren.

Studienrichtung Ernährung, Gesundheit und Beratung

B4.1E Ernährung und Gesundheit	2300	4																4		5
Ernährungsassoziierte Erkrankungen I	2310	2																2	P	2,5
Umweltchemie und Gesundheit	2320	2																2	P	2,5

B4.2E Beratung und Familienbildung	2400					2	2											4		5
Konzepte und Strategien der Ernährungsberatung	2410					1	1											2	P	2,5
Familienbildung und Verbraucherberatung	2420					1	1											2	P	2,5

B4.3E Verbraucherpolitik und Gebrauchstauglichkeit	2500									2	2							4		5
Konsum- und Verbraucherpolitik	2510									2								2	P	2,5
Gebrauchstauglichkeit	2520									2								2	P	2,5

Studienrichtung Lebensmittelindustrie und -handel

B4.1L Marketing und Marktforschung im Lebensmittelbereich	2600		4															4		5
Grundlagen des Marketing	2610		2															2	P	2,5
Evaluations- und Marktforschung	2620		2															2	P	2,5

B4.2L Verpackung und Technologie von Lebensmitteln	2700					1	2	1										4		5
Lebensmittelverpackung I, Vorlesung	2710					1												1	P	1
Lebensmittelverpackung I, Praktikum	2720							1										1	P	2
Lebensmitteltechnologie II	2730						2											2	P	2

B4.3L Gesundheitlicher Verbraucherschutz	2800										4							4		5
HACCP-Konzept	2810										2							2	P	2,5
Spezielles Lebensmittelrecht	2820										2							2	P	2,5

Im Bereich Schlüsselqualifikationen muss eines der nachfolgend dargestellten sechs Module absolviert werden.

B5.1 Psychologie - Sozialkompetenz und Konfliktbearbeitung	3100									2	2							4		5
Kommunikation und Konfliktbearbeitung im Team	3110										2							2	P	2,5
Kommunikation und Konfliktbearbeitung in der Organisation	3120									2								2	P	2,5

B5.2 Internet	3200										4							4		5
Grundlagen des Internets	3210										2							2	P	2
Basisapplikationen im Internet	3220										2							2	P	3

B5.3 EDV-Anwendungen	3300										4							4		5
Standard-Anwendungen in der EDV	3310										2							2	P	2
Erstellung einer statischen Website	3320										2							2	P	3

B5.4 Betriebswirtschaftslehre / Management I	3400									2	2							4		5
Betriebswirtschaftliche Grundlagen zur Unternehmensgründung	3410									2								2	P	2,5
Standardsoftware wirtschaftliche Anwendungen	3420										2							2	P	2,5

B5.5 Betriebswirtschaftslehre / Management II	3500										4							4		5
Organisations-, Einkaufs- und Personalmanagement	3510										2							2	P	2,5
Volkswirtschaftliche Rahmenbedingungen	3520										2							2	P	2,5

B5.6 Ökologie	3600										4							4		5
Agenda 21: Nachhaltigkeit im Lebensmittelbereich	3610										2							2	P	2,5
Energieprobleme	3620										2							2	P	2,5

Module Lehrveranstaltungen	Code- nummer	3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
		V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P			

Im Spezialisierungsstudium müssen vier der nachfolgend dargestellten 20 Module absolviert werden. Studierende, die sich auf die Studienrichtung Ernährung, Gesundheit und Umwelt spezialisieren wollen, müssen mindestens zwei Module aus dem Bereich Ernährungswissenschaft, Studierende, die sich auf die Studienrichtung Lebensmittelindustrie und -handel spezialisieren wollen, müssen mindestens zwei Module aus dem Bereich Lebensmittelwissenschaft absolvieren.

Bereich Ernährungswissenschaft

B6E1 Programme und Methoden der Verbraucherbildung und -aufklärung	4100									4								4		5
Praktikum der Beratung	4110									2								2	P	2,5
Kampagnen der Ernährungsaufklärung	4120									2								2	P	2,5
B6E2 Sport-Ernährungs-Status	4200										2	2						4		5
Ernährungsstatus, Praktikum	4210											2						2	P	2,5
Fitness und Ernährung	4220										2							2	P	2,5
B6E3 Methoden der Einzel- und Gruppenberatung	4300									4								4		5
Gesprächsführung in der Einzelberatung	4310									2								2	P	2,5
Ernährungsberatung im medizinischen Umfeld	4320									2								2	P	2,5
B6E4 Ernährungspraxis	4400											4						4		5
Speisenherstellung	4410											2						2	T	2,5
Diätetik, Praktikum	4420											2						2	T	2,5
B6E5 Physiologie und Biochemie der Ernährung	4500											4						4		5
Klinische Laborparameter	4510											2						2	P	2,5
Spezielle Biochemie der Ernährung	4520											2						2	P	2,5
B6E6 Ernährungssoziologie und Essstörung	4600										2	2						4		5
Ernährungssoziologie	4610										2							2	P	2,5
Essstörung	4620											2						2	P	2,5
B6E7 Pathophysiologie der Ernährung	4700										4							4		5
Ernährungsassoziierte Erkrankungen II	4710										2							2	P	2,5
Diätetik, seminaristische Lehrveranstaltung	4720										2							2	P	2,5

Bereich Lebensmittelwissenschaft

B6L1 Lebensmittelanalytik und -verpackung	4800										2	2						4		5
Lebensmittelverpackung II	4810										2							2	P	2,5
Lebensmittelanalytik II	4820											2						2	P	2,5
B6L2 Warenkunde	4900																	0		5
Warenkunde I - Landwirtschaftliche Produkte	4910										2							2	P	2,5
Warenkunde II - Industrielle Produkte	4920												2	(Seminar)				2	P	2,5
B6L3 Marketing für Lebensmittel	5100										4							4		5
Marketingstrategien	5110										2							2	P	3
Lebensmittelhandel	5120										1							1	P	1
Außendienst und Vertrieb	5130										1							1	P	1
B6L4 Mikrobiologische Qualitätssicherung	5200										4							4		5
Mikrobiologische Qualitätssicherung	5210										2							2	P	3
Lebensmittelhygiene	5220										2							2	P	2
B6L5 Sensorik	5300											4						4		5
Sensorik	5310											2						2	P	2,5
Sensorik in der Produktentwicklung	5320											2						2	P	2,5
B6L6 Zusammensetzung und Technologie von Lebensmitteln	5400											4						4		5
Lebensmitteltechnologie, Praktikum	5410											2						2	P	2,5
Lebensmittelanalytik I	5420											2						2	P	2,5

Module Lehrveranstaltungen	Code- nummer	3. Semester				4. Semester				5. Semester				6. Semester				Summe SWS	Ab- schluss	Kredit- punkte
		V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P	V	SL	Ü	P			

Weitere oecotrophologische Themenbereiche

B6Ö1 Gesundes Wohnen	5500							2	2									4		5	
Bau- und Wohnökologie	5510								2									2	P	2,5	
Innenraum-Luftqualität	5520							2										2	P	2,5	
B6Ö2 Wohnen und Leben im Alter	5600							2	2									4		5	
Zielgruppengerechtes Wohnen	5610							1	1									2	P	2,5	
Zielgruppenorientierte Dienstleistungen	5620							1	1									2	P	2,5	
B6Ö3 Verbraucherverhalten	5700												4					4		5	
Einführung in die Werbepsychologie	5710												2					2	P	2,5	
Öffentlichkeitsarbeit	5720												2					2	P	2,5	
B6Ö4 Technik im Privat- und Großhaushalt	5800												4					4		5	
Untersuchung von Geräten aus dem Privat- und Großhaushalt	5810												2					2	P	2,5	
EDV-unterstützte Küchenplanung	5820												2					2	P	2,5	
B6Ö5 Qualitäts-, Umwelt- und Arbeitssicherheitsmanagement	5900											3	2					5		5	
Umweltaudit	5910											1						1	P	1	
Arbeitssicherheit II	5920												2					2	P	2	
Qualitätsmanagementsysteme in der Praxis	5930											2						2	P	2	
B6Ö6 Facility Management und Gebäudetechnik	6100											5						5		5	
Gebäudetechnik	6110											2						2	P	2	
Facility Management	6120											2						2	P	2	
Veranstaltungstechnik	6130											1						1	P	1	
B6Ö7 Angebotsgestaltung im Cateringbereich	6200							4										4		5	
Grundlagen der Speisenangebote	6210							2										2	P	2,5	
Speisenplanung	6220							2										2	P	2,5	
B6Ö8 Berufs- und Arbeitspädagogik	6300							1	1	3								5		5	
Berufs- und Arbeitspädagogik								1	1	3								5	P	5	
B6Ö-I Internationales Modul	6400																x	x	x	x	5
Einschlägiges, oecotrophologiebezogenes Modul an einer internationalen Hochschule																	x	x	x	x	5

**Ordnung
über das Auslaufen des
sieben- und des achtsemestrigen Diplomstudienganges Oecotrophologie
an der Hochschule Niederrhein**

Vom 23. August 2007

Aufgrund des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474) hat der Fachbereichsrat des Fachbereichs Oecotrophologie der Hochschule Niederrhein die folgende Ordnung erlassen:

§ 1

Entsprechend dem Beschluss des Rektorats vom 14. August 2007, den sieben- und den achtsemestrigen Studiengang Oecotrophologie zum Wintersemester 2007/08 aufzuheben, regelt diese Ordnung die Auslaufristen für das Lehrveranstaltungs- und Prüfungsangebot in den genannten Studiengängen.

§ 2

- (1) Das Lehrveranstaltungsangebot nach dem Studienplan läuft sukzessive aus. Das planmäßige Angebot eines Semesters wird jeweils eingestellt, nachdem der letzte Einschreibejahrgang (Studierende, die im Wintersemester 2006/07 eingeschrieben wurden) dieses Semester durchlaufen hat.
- (2) Studienbegleitende Prüfungen und Testate werden letztmalig im Sommersemester 2012 angeboten.
- (3) Spätester Antragstermin für die Zulassung zur Diplomarbeit ist der 31. August 2012.

§ 3

- (1) Die Diplomprüfungsordnung für den sieben- und achtsemestrigen Studiengang Oecotrophologie an der Hochschule Niederrhein vom 28. Juli 2003 (Amtl. Bek. HN 13/2003), zuletzt geändert durch Ordnung vom 4. April 2007 (Amtl. Bek. HN 8/2007), und die Studienordnung für den sieben- und achtsemestrigen Studiengang Oecotrophologie an der Hochschule Niederrhein vom 15. Juli 2004 (Amtl. Bek. HN 18/2004), geändert durch Ordnung vom 19. Juni 2006 (Amtl. Bek. HN 16/2006, ber. 28/2006), treten zum 28. Februar 2013 außer Kraft.
- (2) Studierende, die das Studium nicht bis zum 28. Februar 2013 mit der Diplomprüfung abgeschlossen haben, werden gemäß § 51 Abs. 1 Buchstabe c HG exmatrikuliert, sofern sie nicht in einen anderen Studiengang der Hochschule Niederrhein wechseln.

§ 4

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Hochschule Niederrhein (Amtl. Bek. HN) in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Fachbereichsrates des Fachbereichs Oecotrophologie vom 21. Juni 2007 und der Feststellung der Rechtmäßigkeit durch das Rektorat der Hochschule Niederrhein vom 14. August 2007.

Mönchengladbach, den 23. August 2007

Der Dekan
des Fachbereichs Oecotrophologie
der Hochschule Niederrhein
Prof. Dr. troph. habil. Reinhard Hambitzer